



Sekundarschule Alpen, Fürst-Bentheim-Str. 33, 46519 Alpen

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht
gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

1. Angaben über die Schülerin/ den Schüler

Name:		Vorname:	
Anschrift:			
Klasse:		Klassenlehrer(in):	

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: (Bitte die Hinweise auf der 2. Seite beachten.)

von: bis: = Tage

Bis zu 1 Unterrichtstag
[Klassenlehrer(in) entscheidet]

Mehr als 1 Unterrichtstag sowie unmittelbar vor und
nach den Ferien [Schulleiter(in) entscheidet]

Ausführlicher Grund der Beurlaubung:

(Nachweis bitte beifügen)

Wurden für den gleichen Zeitraum für Geschwisterkinder ebenfalls Anträge auf Beurlaubung gestellt?

ja nein

Name, Vorname	Klasse	Schule

Mir ist bekannt, dass die schulischen Folgen einer Beurlaubung allein zu Lasten meines Kindes gehen und keine Ansprüche daraus abgeleitet werden können. Ich werde dafür Sorge tragen, dass mein Kind den versäumten Lehrstoff unverzüglich nachholt. Ich versichere, dass der Anlass der Beurlaubung nicht in der unterrichtsfreien Zeit erledigt werden kann (Notwendige Belege lege ich dem Antrag ggf. bei.). Mir ist bekannt, dass aus bereits genehmigten Beurlaubungen kein Rechtsanspruch auf weitere Genehmigungen zum gleichen Grund abgeleitet werden können. Ebenfalls versichert der Unterzeichnende, dass alle Erziehungsberechtigten mit der Beantragung der Beurlaubung einverstanden sind.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Klassenlehrer(in)

Für den Zeitraum

von: bis: Grund:

wird der Antrag auf Beurlaubung von:

- befürwortet/ genehmigt, unter folgenden Bedingungen befürwortet/ genehmigt. nicht befürwortet/ genehmigt.

Begründung:

Alpen,

Ort, Datum

Unterschrift Klassenlehrer(in)

Schulleiter(in)

Für den Zeitraum

von: bis: Grund:

wird der Antrag auf Beurlaubung von:

- befürwortet / genehmigt. unter folgenden Bedingungen befürwortet / genehmigt. nicht befürwortet / genehmigt.

Begründung:

Alpen,

Ort, Datum

Unterschrift Schulleiter(in) und Stempel

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe 1. Seite). Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu max. einem Tag beantragt. Darüber hinaus gehende Beurlaubungen können nur über den Klassenlehrer von der Schulleiterin genehmigt werden.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtig Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler (z.B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik- oder Sportwettbewerben)
- Religiöse Feiertage
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen.
- Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Düsseldorf geahndet werden.